

---

---

# Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald

---

---



---

30. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 29.09.2023

Nummer 23

---

---

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Sitzung des Kreistages am 27.09.2023 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages 3-5
- Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Inanspruchnahme und Erhebung von Gebühren für die Nutzung kreiseigener Sportstätten (Sportstättensatzung) 6-14
- Erste Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 (Erste Nachtragssatzung 2023/2024) 15-23
- Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 03/2023 vom 29. September 2023 zum Schutz gegen die Geflügelpest 24-28

### Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

#### *Trink- und Abwasserzweckverband Luckau (TAZV Luckau)*

- Jahresabschlüsse für das Jahr 2022 29

### **Impressum**

**Herausgeber:** Landkreis Dahme-Spreewald  
Pressestelle

**verantwortlich:** Der Landrat  
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)  
Telefon: 03546 / 20-1008  
Telefax: 03546 / 20-1009

**Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

<b>ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD</b>
---

**Sitzung des Kreistages am 27.09.2023  
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages-**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 27.09.2023 im Wesentlichen die nachfolgenden Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen bzw. Anträge des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <https://ris.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

**1. Schaffung von Schulplätzen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, Vorlage 2023/075**

Die Beschlussvorlage wird zur erneuten Beratung in den Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur sowie den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Finanzen und Öffentliche Ordnung zurückverwiesen. Zur Vorbereitung der weiteren Befassung in den Fachausschüssen wird eine Arbeitsgruppe Schulstandorte eingerichtet, welche einen konsensualen Beschlussvorschlag für einen oder mehrere Standorte zur Errichtung einer oder mehrerer weiterführender Schulen erarbeitet.

**2. Neufassung der Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Inanspruchnahme und Erhebung von Gebühren für die Nutzung kreiseigener Sportstätten (Sportstättenatzung), Vorlage 2023/088**

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Inanspruchnahme und die Erhebung von Gebühren für die Nutzung kreiseigener Sportstätten (Sportstättenatzung) nebst Anlage mit Wirkung zum 01.01.2024.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Inanspruchnahme kreiseigener Sportanlagen des Landkreises Dahme-Spreewald (Nutzungssatzung) vom 01.04.2002 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung kreiseigener Sportanlagen des Landkreises Dahme-Spreewald vom 01.01.2003 außer Kraft.

**3. Zweiter Breitbandausbau im Landkreis Dahme-Spreewald und Förderantrag im Rahmen der Richtlinie Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland - die Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0, Vorlage 2023/092**

Der Landrat wird beauftragt, einen Förderantrag gemäß der Gigabit-Richtlinie 2.0 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 31.03.2023 „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-RL 2.0) für den Ausbau von gigabitfähigen Breitbandanschlüssen im Landkreis Dahme-Spreewald bis zum 15.10.2023 einzureichen.

**4. Erste Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 (Erste Nachtragssatzung 2023/2024), Vorlage 2023/093**

Der Kreistag beschließt die beigefügte Erste Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 (Erste Nachtragssatzung 2023/2024).

**5. Schaffung der beihilferechtlichen Grundlagen für das Deutschlandticket, Vorlage 2023/073**

Der Landrat wird ermächtigt, durch eine Ergänzung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Durchführung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Dahme-Spreewald die beihilferechtlichen Grundlagen gemäß VO (EG) Nr. 1370/2007 für das Deutschlandticket zu schaffen.

**6. Verlängerung des Erbbaurechtes für die Sporthalle Gymnasium Eichwalde, Vorlage 2023/097**

Der Landrat wird ermächtigt, durch eine Ergänzung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Durchführung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Dahme-Spreewald die beihilferechtlichen Grundlagen gemäß VO (EG) Nr. 1370/2007 für das Deutschlandticket zu schaffen.

**7. Bestellung eines IT-Prüfers, Vorlage 2023/086**

Herr Philippe Herrmann wird mit sofortiger Wirkung gemäß § 101 Abs. 4 in Verbindung mit § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) als IT-Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes bestellt.

**8. Kommunalwahlen 2024**

**hier: Berufung eines Kreiswahlleiters und eines stellvertretenden Kreiswahlleiters für das Wahlgebiet des Landkreises Dahme-Spreewald, Vorlage 2023/099**

Der Kreistag beruft:

1. Herrn Peer Binienda zum Kreiswahlleiter für Kommunalwahlen für das Wahlgebiet des Landkreises Dahme-Spreewald  
und
2. Herrn Tim Dreier zum stellvertretenden Kreiswahlleiter für Kommunalwahlen für das Wahlgebiet des Landkreises Dahme-Spreewald.

**9. Neubildung der freiwilligen Ausschüsse des Kreistages  
hier: Zuteilung der Ausschussvorsitze, Vorlage 2023/104**

Die Fraktionen greifen in folgender Reihenfolge auf die fünf Vorsitze der freiwilligen Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald zu:

1. CDU/FDP/Bauern
2. SPD
3. CDU/FDP/Bauern
4. AfD
5. SPD

Danach beanspruchen die Fraktionen die Ausschussvorsitze wie folgt:

Fraktion	Ausschuss	Ausschussvorsitz
CDU/FDP/Bauern	Ausschuss für Bauen, Landwirtschaft und Umwelt	Heiko Terno
SPD	Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur	Georg Hanke
CDU/FDP/Bauern	Ausschuss für Kreientwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Bauleitplanung	Olaf Damm
AfD-Kreistagsfraktion	Gesundheits- und Sozialausschuss	Jan Schenk
SPD	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Finanzen, Öffentliche Ordnung	Stefan Ludwig

**10. Etablierung eines energieautonomen Kreislaufsystems am Modellstandort  
Gemeinde Drahnsdorf  
(Antrag der Fraktion GRUENE),  
Vorlage 2023/106**

Der Antrag wird zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Kreientwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Bauleitplanung sowie den Ausschuss für Bauen, Landwirtschaft und Umwelt verwiesen.

**11. Sicherer Hafen  
(Antrag der AfD-Kreistagsfraktion),  
Vorlage 2023/108**

Der Antrag wurde abgelehnt.

## **Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Inanspruchnahme und Erhebung von Gebühren für die Nutzung kreiseigener Sportstätten**

### **-Sportstättensatzung-**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6) i.V.m. § 6 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg (SportFGBbg) vom 10. Dezember 1992 (GVBl. I/92, [Nr. 26], S.498) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 37]) sowie §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 27. September 2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die außerschulsportliche Nutzung der kreiseigenen öffentlichen Sportstätten (Sporthallen und Freizeitsportanlagen) des Landkreises Dahme-Spreewald (LDS) einschließlich aller zugehörigen sportlichen Einrichtungen und Außenanlagen durch Dritte sowie die für die Nutzung zu erhebenden Benutzungsgebühren.

Zu den kreiseigenen Sportstätten zählen die in der Anlage 1 aufgeführten Sportstätten.

- (2) Die Nutzung im Sinne dieser Satzung umfasst insbesondere:

- den Übungs-, Spiel- und Turnierbetrieb von Sportvereinen,
  - die Übungszeiten und Veranstaltungen im kulturellen und künstlerischen Bereich,
  - Veranstaltungen im Bildungsbereich,
  - andere Veranstaltungen privater und öffentlicher Art
- soweit die Sportstätten hierzu geeignet sind und deren Bestand nicht gefährdet wird.

- (3) Über die Nutzungsgenehmigung und die Vergabe der Nutzungszeiten entscheidet die für Sportförderung zuständige Stelle des LDS (Vergabestelle).

### **§ 2**

#### **Nutzungsberechtigte**

- (1) Die kreiseigenen Sportstätten stehen allen Interessierten außer Parteien, sonstigen politischen Vereinigungen und ähnlichen Gruppierungen zur Nutzung gemäß § 1 zur Verfügung.
- (2) Der Schulsport sowie Veranstaltungen nichtsportlicher Art der Schulen gehen, außer während der Schulferien, in der Unterrichtszeit jeder nichtschulischen Nutzung vor. Werden schulische Maßnahmen in der Unterrichtszeit nicht durchgeführt, können den Schulen die kreiseigenen Sportstätten auch für Veranstaltungen nichtsportlicher Art nach Unterrichtschluss oder während der Schulferien zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Sportliche gehen nichtsportlichen Veranstaltungen bei der Vergabe der Nutzungszeiten vor. Es ist grundsätzlich die vollständige Nutzung einer Sportstätte anzustreben. Bei mehreren Veranstaltungen wird die Nutzungsgenehmigung dem Erstantragstellenden erteilt.

- (4) Die Nutzungsberechtigten haben einen Schlüsselverantwortlichen zu benennen. Die Schlüsselübergabe an die Nutzungsberechtigten erfolgt mit Beginn des Nutzungszeitraums durch den objektverantwortlichen Hausmeister oder Hallenwart und ist von beiden zu protokollieren. Die Nutzungsberechtigten haben mit Ende des Nutzungszeitraums alle Schlüssel unaufgefordert zurückzugeben. Den Nutzungsberechtigten können Zweitschlüssel für die Sportstätte übergeben werden.

### **§ 3 Nutzungsgenehmigung**

- (1) Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Nutzungsgenehmigung besteht nicht.
- (2) Anträge auf Nutzung einer kreiseigenen Sportstätte sind für das Folgeschuljahr bis zum 31.05. des laufenden Jahres unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars an die Vergabestelle zu richten. Zu einem späteren Zeitpunkt eingereichte Anträge werden nur bei freien Kapazitäten berücksichtigt. Ein Antrag ist verbindlich und darf nur von Bevollmächtigten der Antragstellenden unterzeichnet werden. Die Nutzungsgenehmigung wird per Genehmigungsbescheid schriftlich erteilt und ist für beide Seiten verbindlich.
- (3) Die Nutzung an Wochenenden ist bis spätestens an dem vorausgehenden Mittwoch bei der Vergabestelle zu beantragen.
- (4) Der Vergabezeitraum ist vom 01. September bis zum 31. August des Folgejahres. Die gesetzlichen Feiertage sind von der Nutzung ausgeschlossen. Für den Vergabezeitraum innerhalb der gesetzlichen Sommerferien stehen die in der Anlage mit einem Stern gekennzeichneten kreiseigenen Sportstätten zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet die Vergabestelle.

### **§ 4 Nutzungszeiten**

- (1) Die reguläre Nutzung der kreiseigenen Sportstätten ist werktäglich (Montag bis Freitag) nach Unterrichtschluss und bis 22:00 Uhr genehmigungsfähig. Die Mindestnutzungszeit beträgt eine Stunde.
- (2) Die reguläre Nutzung der in der Anlage mit einem Stern gekennzeichneten kreiseigenen Sportstätten ist am Wochenende (Samstag und Sonntag) in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr genehmigungsfähig. Die Nutzung am Wochenende kann entweder halbtags (6 Stunden) oder ganztags (12 Stunden) erfolgen.
- (3) Die Vergabestelle legt die Nutzungszeiten in einem Belegungsplan fest. Die Sportstätten dürfen nur während der genehmigten Nutzungszeiten benutzt werden. In den genehmigten Nutzungszeiten sind Vor- und Nachbereitungszeiten enthalten. Die Nutzungsberechtigten haben die Zutrittszeit einzuhalten und die kreiseigenen Sportstätten nach dem Ende der Nutzungszeit unverzüglich zu verlassen.
- (4) Abweichungen vom Belegungsplan und / oder der Tausch der genehmigten Nutzungszeiten mit anderen Nutzungsberechtigten bedürfen der Zustimmung der Vergabestelle.

## **§ 5 Nutzerpflichten**

- (1) Die Nutzungsberechtigten haben die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere die Sicherheitsvorschriften (u.a. Alarmschaltung) und die jeweilige Hallennutzungsordnung zu beachten.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind zur Eintragung ihrer Nutzungszeit, des Vereins und des Namens der verantwortlichen anwesenden Person der Nutzergruppe in das Hallenbuch verpflichtet. Außerdem sind Schäden an den kreiseigenen Sportstätten, deren Inventar und die Nutzung des Erste-Hilfe-Kastens im Hallenbuch einzutragen. Schäden an der kreiseigenen Sportstätte und deren Inventar sind der Vergabestelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Werbeträger dürfen nur mit Zustimmung der Vergabestelle angebracht oder aufgestellt werden. Absatz 1 bleibt unberührt.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes in der kreiseigenen Sportstätte verantwortlich. An den Wochenenden und in den Schulferien haben die Nutzungsberechtigten die kreiseigenen Sportstätten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

Das ordnungsgemäße Hinterlassen beinhaltet:

- das Ausfegen der Umkleide- und Innenräume
  - die Beseitigung von groben Verunreinigungen im Innen- und Außenbereich
  - die Schließung der Fenster und Türen
  - das Zurückfahren von Trennwänden und Verschattungsanlagen
  - das Zurückstellen von Sportgegenständen und -geräten
  - Entsorgung der Abfallbeutel
- (5) Unterbleibt das ordnungsgemäße Hinterlassen gemäß Absatz 4, nimmt diese der Landkreis auf Kosten des Nutzungsberechtigten vor.
  - (6) Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung kann zu einem zukünftigen Nutzungsausschluss führen.

## **§ 6 Erste Hilfe**

- (1) Die Nutzungsberechtigten haben während der Nutzungszeit in Eigenverantwortung dafür zu sorgen, Sporttreibende und Zuschauenden im Bedarfsfall „Erste Hilfe“ zu leisten. Mindestens eine volljährige Person des Nutzungsberechtigten hat über eine Ersthelferausbildung zu verfügen und muss einen Notruf per Telefon absetzen können.
- (2) Die Erste-Hilfe-Kästen der Sportstätte haben für alle anwesenden Personen zugänglich zu sein. Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich zum sorgsamem Umgang mit dem Erste-Hilfe-Kasten sowie dazu, diesen nur im Bedarfsfall zu verwenden.
- (3) Die erforderliche Dokumentation jedes einzelnen Erste-Hilfe-Falles hat sowohl im Verbandbuch als auch im Hallenbuch zu erfolgen.

- (4) Für die Vorhaltung, den Ersatz und die Auffüllung des vorgeschriebenen Erste-Hilfe-Kastens ist der Landkreis zuständig. Die Entnahmen sind gemäß § 5 Absatz 2 im Hallenbuch zu vermerken.

## **§ 7**

### **Rücktritt von Nutzungszeiten**

- (1) Die Nutzungsberechtigten haben den Rücktritt, von den ihnen genehmigten Nutzungszeiten, spätestens eine Woche vor Beginn der Nutzungszeit bei der Vergabestelle schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.
- (2) Bei Nutzungszeiten an Samstagen und / oder Sonntagen haben die Nutzungsberechtigten den Rücktritt bis spätestens am vorausgehenden Mittwoch bei der Vergabestelle schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

## **§ 8**

### **Haftung**

- (1) Schadensersatz für Schäden an der Sportstätte, den Sportgeräten und deren Einrichtung, richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- (2) Die gem. § 2 Abs. 5 als schlüsselerantwortlich benannte Person des Nutzungsberechtigten haftet für den Verlust der an sie ausgegebenen Schlüssel.
- (3) Der Landkreis haftet nicht, wenn in der Sportstätte, auch in der Garderobe, vom Nutzungsberechtigten eingebrachte Gegenstände abhandenkommen bzw. beschädigt werden. Dies gilt auch für die von den Nutzungsberechtigten im Bereich der Sportstätte abgestellten Fahrräder, Motorfahrzeuge usw.. Er ist auch nicht verpflichtet, für die Bewachung der vorgenannten Gegenstände, Fahrzeuge usw. zu sorgen.
- (4) Die Haftung des Landkreises für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (5) Zusätzliche Kosten für z. B. Alarmauslösung bei unsachgemäßem Auf- und / oder Verschließen der Sportstätte, Scharfschalten der Alarmanlage, nicht verschlossene Fenster und Türen (auch Fluchtwegtüren), Feuerwehr- und / oder Polizeieinsätze, zusätzliche Reinigungskosten aufgrund starker Verunreinigung werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

## **§ 9**

### **Hausrecht, Ausschluss von der Nutzung**

- (1) Das Hausrecht übt der Landrat oder von ihm beauftragte Personen aus.
- (2) Für die Nutzung einer unter § 1 Absatz 1 genannten Sportstätte gilt die Hallennutzungsordnung für kreiseigene Sportstätten des Landkreises.
- (3) Verstöße gegen Regelungen dieser Satzung, insbesondere gegen §§ 2, 4, 5, 6 7 und 11 Absatz 3, haben Einschränkungen der Nutzungszeit zur Folge oder können zum Ausschluss von der weiteren Nutzung der Sportstätte führen.

## § 10 Sperrung der Sportstätten

Die Sportstätten können aus besonderen Gründen (z.B. baulichen, baurechtlichen, witterungsbedingten, Havarie bedingten oder zu Reinigungszwecken) für die Nutzung durch den Landkreis gesperrt werden.

## § 11 Gebührenerhebung

- (1) Für die außerschulische Nutzung der in § 1 genannten kreiseigenen Sportstätten werden Benutzungsgebühren zuzüglich der Umsatzsteuer<sup>1</sup> in der gesetzlichen Höhe erhoben.
- (2) Schuldner der Benutzungsgebühr ist diejenige / derjenige, dem die Nutzung genehmigt wurde. Mehrere Gebührenschuldende auf dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldende.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bekanntgabe der Nutzungsgenehmigung. Die Benutzungsgebühr wird mit Gebührenbescheid erhoben und ist 14 Tage nach dessen Bekanntgabe fällig.
- (4) Die Nichtinanspruchnahme der Nutzungszeit befreit nicht von der Gebührenpflicht. Von der Erhebung der Benutzungsgebühr kann abgesehen werden, wenn die Nutzungsberechtigten den Rücktritt von der Nutzungsgenehmigung gemäß § 7 rechtzeitig anzeigen.
- (5) Bei Nichtnutzung der genehmigten Nutzungszeit aufgrund von teilweisen oder vollständigen Sperrungen i.S.v. § 10 entfällt die Gebührenschuld für diesen Zeitraum.
- (6) In Sonderfällen kann die Vergabestelle abweichend von den in §§ 12 und 13 festgelegten Benutzungsgebühren entscheiden.

## § 12 Benutzungsgebühren – Woche

- (1) Für die werktägliche Nutzung (Montag bis Freitag) der in § 1 genannten kreiseigenen Sportstätten werden Benutzungsgebühren im Sinne des § 11 Absatz 1 je Stunde wie folgt erhoben:

### Weitere Dritte:

Sportstätte	Halle	je Feld
Kategorie 1	75,00 Euro	25,00 Euro
Kategorie 2	25,00 Euro	
Kategorie 3	20,00 Euro	

- (2) Für die werktägliche Nutzung (Montag bis Freitag) der in § 1 genannten kreiseigenen Sportstätten werden Benutzungsgebühren im Sinne des § 11 Absatz 1 je Stunde wie folgt erhoben:

<sup>1</sup> Die Übergangsregelung zur Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts im § 27 Abs. 22a Umsatzsteuergesetz (UStG) wurde durch das Jahressteuergesetz 2022 nochmals um weitere zwei Jahre verlängert. Der Landkreis Dahme-Spreewald hat diese Verlängerung in Anspruch genommen. Nach Ablauf der Übergangsfrist bzw. der endgültigen Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts wird der Vertrag auf das neue Umsatzsteuerrecht angepasst.

**Sportvereine, -verbände und -gruppen:**

<b>Sportstätte</b>	<b>Halle</b>	<b>je Feld</b>
Kategorie 1	37,50 Euro	12,50 Euro
Kategorie 2	15,00 Euro	
Kategorie 3	10,00 Euro	

(3) Auf Antrag können im Sinne des Absatzes 2 gebührenbefreit werden:

- Nutzergruppen mit überwiegend Kinder- und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- Nutzergruppen mit überwiegend schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 %,
- Nutzergruppen mit überwiegend Senioren ab dem vollendeten 60. Lebensjahr,

Die vorstehenden Bedingungen sind auf Anforderung der Vergabestelle glaubhaft zu machen (Eidesstattliche Versicherung oder Urkunden). Liegen die Bedingungen nicht vor, entfällt die Gebührenbefreiung und es gelten die Gebühren nach Absatz 1. Im Wiederholungsfall gilt § 9 Absatz 3.

**§ 13****Benutzungsgebühren – Wochenende**

(1) Für die Nutzung der in § 1 genannten kreiseigenen Sportstätten am Wochenende (Samstag und Sonntag) werden Benutzungsgebühren im Sinne des § 11 Absatz 1 wie folgt erhoben:

**Weitere Dritte:**

<b>Sportstätte</b>	<b>halbtags (6 Stunden)</b>	<b>ganztags (12 Stunden)</b>
Kategorie 1	450,00 Euro	900,00 Euro
Kategorie 2	150,00 Euro	300,00 Euro
Kategorie 3	120,00 Euro	240,00 Euro

(2) Für die Nutzung der in § 1 genannten kreiseigenen Sportstätten am Wochenende (Samstag und Sonntag) werden Benutzungsgebühren im Sinne des § 11 Absatz 1 wie folgt erhoben:

**Sportvereine, -verbände und -gruppen:**

<b>Sportstätte</b>	<b>halbtags (6 Stunden)</b>	<b>ganztags (12 Stunden)</b>
Kategorie 1	168,75 Euro	337,50 Euro
Kategorie 2	67,50 Euro	135,00 Euro
Kategorie 3	45,00 Euro	90,00 Euro

(3) Bei der Nutzung an Wochenende entfällt der Tatbestand der Gebührenbefreiung. Mit der Gebühreinzahlung sind die erhöhten Abnutzungs- und Betriebskosten für Wasser- und Strom, Heizung, Abfallentsorgung und Reinigung abgegolten.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Inanspruchnahme kreiseigener Sportanlagen (Nutzungssatzung) vom 01.04.2002 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung kreiseigener Sportanlagen des Landkreises Dahme-Spreewald vom 01.01.2003 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), 28.09.2023



Loge

## **Anlage 1 – Übersicht der kreiseigenen Sportstätten des LDS**

Die kreiseigenen Sportstätten werden in drei Kategorien unterteilt:

### **Kategorie 1**

#### *3-Feld-Halle / Tribünnennutzung*

1. die Sporthalle des Oberstufenzentrums (OSZ), Brückenstraße, Königs Wusterhausen,\*
2. die Sporthalle des Humboldt-Gymnasiums (HG), Stubenrauchstraße, Eichwalde,\*
3. die Sporthalle Schönefeld, Pestalozzistraße, Schönefeld\*

### **Kategorie 2**

#### *1- oder 2-Feld-Halle*

1. die Sporthalle des Friedrich-Schiller-Gymnasiums (FSG), Schillerstraße, Königs Wusterhausen,
2. die Sporthalle des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums (FWG), Köpenicker Straße, Königs Wusterhausen,\*
3. die Sporthalle des Bohnstedt-Gymnasiums (BG), Grüner Weg, Luckau,\*
4. die Sporthalle des Paul-Gerhardt-Gymnasiums (PG), Berliner Chaussee, Lübben,
5. die Sporthalle der Dahmeland-Schule, Heinrich-von-Kleist-Straße, Königs Wusterhausen,
6. die Sporthalle der Marie-und-Hermann-Schmidt-Schule (MuHS), Luckenwalder Straße, Königs Wusterhausen,
7. die Sporthalle der Schule am Neuhaus, Am Neuhaus, Lübben (Steinkirchen),\*
8. die Sporthalle der Schule der Lebensfreude, Lübbener Straße, Lübben (Lubolz),

### **Kategorie 3**

#### *Räume*

1. der Gymnastikraum des Friedrich-Schiller-Gymnasiums (FSG), Schillerstraße, Königs Wusterhausen,
2. der Gymnastikraum des Oberstufenzentrums (OSZ), Brückenstraße, Königs Wusterhausen,
3. der Kraftraum des Oberstufenzentrums (OSZ), Brückenstraße, Königs Wusterhausen,
4. der Schulungsraum des Oberstufenzentrums (OSZ), Brückenstraße, Königs Wusterhausen,
5. der Gymnastikraum der Sporthalle Schönefeld, Pestalozzistraße, Schönefeld

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der *„Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Inanspruchnahme und Erhebung von Gebühren für die Nutzung kreiseigener Sportstätten - Sportstättenatzung-“* im Amtsblatt des Landkreis Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), 28.09.2023



Loge

**Erste Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald  
für die Haushaltsjahre 2023 und 2024**

**(Erste Nachtragssatzung 2023/2024)**

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) sowie § 18 des Gesetzes über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz - BbgFAG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04 S.262) sowie § 116 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02 S.78) in der zz. geltenden Fassung wird nach Beschluss des Kreistages vom 27.09.2023 für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 folgende Erste Nachtragssatzung erlassen:

**§ 1  
Gesamthaushalt**

(1) Mit dem Ersten Nachtragshaushaltsplan werden für das Haushaltsjahr 2023 im Ergebnis- und im Finanzhaushalt folgende Änderungen im Haushaltsplan veranschlagt:

	<b>die bisher festgesetzten Gesamtbeträge</b>	<b>erhöht um</b>	<b>vermindert um</b>	<b>und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf</b>
	EUR	EUR	EUR	EUR
der ordentlichen Erträge	411.472.540	11.539.933		423.012.473
der ordentlichen Aufwendungen	429.413.159	9.540.674		438.953.833
außerordentlichen Erträge	539.402	0	0	539.402
außerordentlichen Aufwendungen	815.960	0	0	815.960

	<b>die bisher festgesetzten Gesamtbeträge</b>	<b>erhöht um</b>	<b>vermindert um</b>	<b>und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf</b>
	EUR	EUR	EUR	EUR
der Einzahlungen	450.972.067	16.077.652	0	467.049.719
der Auszahlungen	473.200.839	8.437.696	0	481.638.535
<u>davon bei den</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	404.127.199	11.539.933		415.667.132
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	406.444.186	10.240.674		416.684.860

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	16.844.868	4.537.719		21.382.587
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	65.827.829	0	1.852.978	63.974.851
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	30.000.000	0	0	30.000.000
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	928.824	0	0	928.824
<b>zusätzlich</b>				
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

(2) Mit dem Ersten Nachtragshaushaltsplan werden für das Haushaltsjahr 2024 im Ergebnis- und im Finanzhaushalt folgende Änderungen im Haushaltsplan veranschlagt:

	<b>die bisher festgesetzten Gesamtbeträge</b>	<b>erhöht um</b>	<b>vermindert um</b>	<b>und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf</b>
	EUR	EUR	EUR	EUR
der ordentlichen Erträge	407.134.636	11.263.104	0	418.397.740
der ordentlichen Aufwendungen	449.942.980	12.985.630	0	462.928.610
<b>außerordentlich</b>				
außerordentlichen Erträge	0	460.567	0	460.567
außerordentlichen Aufwendungen	0	174.741	0	174.741

	<b>die bisher festgesetzten Gesamtbeträge</b>	<b>erhöht um</b>	<b>vermindert um</b>	<b>und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf</b>
	EUR	EUR	EUR	EUR
der Einzahlungen	472.393.987	17.190.801	0	489.584.788
der Auszahlungen	502.617.665	22.466.491	0	525.084.156
<b>davon bei den</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	400.147.482	11.263.104	0	411.410.586
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	427.753.159	13.685.630	0	441.438.789
<b>zusätzlich</b>				
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	17.246.505	5.927.697		23.174.202

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	72.519.015	8.780.861	0	81.299.876
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	55.000.000	0	0	55.000.000
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.345.491	0	0	2.345.491
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

## **§ 2 Kredite**

- (1) Der Betrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2023 bleibt unverändert bei 10.200.000 Euro.
- (2) Der Betrag der Kredite, der zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2024 erforderlich ist, bleibt unverändert bei 55.000.000 Euro.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen für 2023 von 40.268.725 Euro wird um 18.541.780 Euro verringert und damit auf 21.726.945 Euro festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen für 2024 von 95.684.650 Euro wird um 40.174.000 Euro verringert und damit auf 23.240.650 Euro festgesetzt.

## **§ 4 Kreisumlage**

- (1) Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes, mit Ausnahme der Schulkostenbeiträge nach § 116 i. V. m. §§ 100 und 142 BbgSchulG wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 130 BbgKVerf eine Kreisumlage erhoben. Die Kreisumlage wird jeweils wie folgt in Hundertsätzen der für die Städte und Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen – unverändert - festgesetzt:  
2023: 34,00 vom Hundert  
2024: 35,32 vom Hundert.
- (2) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 i. V. m. §§ 100 und 142 BbgSchulG, wonach den Schulträgern von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen innerhalb und außerhalb des Landkreises die Schulkosten (einschl. Wohnheimkosten) für die Schüler, die nicht aus ihrem Wohngebiet zur Schule kommen, vom Landkreis zu erstatten sind, wird von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 130 Abs. 3 BbgKVerf erhoben. Grundlage der Aufwandsermittlung sind die vom Landkreis zu leistenden Schulkostenbeiträge nach § 116 Absatz 2 BbgSchulG. Die Mehrbelastung wird - unverändert - wie folgt festgesetzt:

<b>Stadt/ Gemeinde</b>	<b>Mehrbelastung 2023 (in %)</b>	<b>Mehrbelastung 2024 (in %)</b>
für die Gemeinde Bestensee	2,173163	2,173163
für die Gemeinde Eichwalde	1,435047	1,429372
für die Gemeinde Heidesee	1,321911	1,145651
für die Gemeinde Heideblick	2,380292	2,757685
für die Stadt Königs Wusterhausen	0,769369	0,769198
für die Stadt Lübben	0,333166	0,333166
für die Stadt Luckau	0,219753	0,208093
für die Gemeinde Märkische Heide	2,330930	2,382636
für die Stadt Mittenwalde	1,484686	1,484686
für die Gemeinde Schönefeld	0,018154	0,018013
für die Gemeinde Schulzendorf	1,517486	1,527002
für die Stadt Wildau	0,464985	0,452267
für die Gemeinde Zeuthen	0,349302	0,349302
für die Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk	1,737880	1,737880
für die Gemeinde Byhleguhre-Byhlen	0,492548	0,492548
für die Gemeinde Jamlitz	0,279617	0,279617
für die Stadt Lieberose	0,591698	0,591698
für die Gemeinde Neu Zauche	0,562160	0,562160
für die Gemeinde Schwielochsee	0,250719	0,250719
für die Gemeinde Spreewaldheide	0,769567	0,769567
für die Gemeinde Straupitz	0,288554	0,288554
für die Gemeinde Groß Köris	1,631429	1,631429
für die Gemeinde Halbe	3,147708	3,147708
für die Stadt Märkisch Buchholz	2,957849	2,571437
für die Gemeinde Münchehofe	1,992640	1,547593
für die Gemeinde Schwerin	1,317052	1,317052
für die Stadt Teupitz	2,208144	2,208144
für die Gemeinde Bersteland	2,628383	2,628383
für die Gemeinde Drahnsdorf	1,974925	1,974925
für die Stadt Golßen	1,213713	1,237390
für die Gemeinde Kasel-Golzig	4,495492	4,672193
für die Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg	2,141131	2,245906
für die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow	0,272366	1,087291
für die Gemeinde Schlepzig	1,680618	1,298997
für die Gemeinde Schönwald	2,724022	2,724022
für die Gemeinde Steinreich	1,442616	1,442616
für die Gemeinde Unterspreewald	1,878511	1,878511

- (3) Die Kreisumlage nach Abs. 1 und die Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 sind bis zum 15. eines jeden Monats mit jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Gesamtbetrages von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlen.
- (4) Der für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzte Umlagesatz für die Kreisumlage nach Abs. 1 sowie die Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 gelten entsprechend § 131 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 69 Abs. 1 Ziff.2 BbgKVerf über das Haushaltsjahr 2023 hinaus bis zum Erlass der neuen Erhebungsgrundlagen.
- (5) Der für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzte Umlagesatz für die Kreisumlage nach Abs. 1 sowie die Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 gelten entsprechend § 131 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 69 Abs. 1 Ziff.2 BbgKVerf über das Haushaltsjahr 2024 hinaus bis zum Erlass der neuen Erhebungsgrundlagen
- (6) Stellen sich für die Jahre 2023 oder 2024 nach der Ermittlung der Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 Unterdeckungen, Überdeckungen bzw. Unrichtigkeiten heraus, so werden diese mit der nächsten Nachtragshaushaltssatzung, spätestens jedoch mit der darauffolgenden Haushaltssatzung ausgeglichen.

## **§ 5 Wertgrenzen**

Die Wertgrenzen werden nicht verändert.

- (1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.
- (2) Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.
- (3) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.
- (4) Die Erheblichkeitsgrenzen nach § 68 Abs. 2 BbgKVerf, ab welchen jeweils eine Nachtragssatzung zu erlassen wäre, werden wie folgt festgesetzt:
  - a) bei Entstehung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis auf 5.000.000 Euro und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000.000 Euro.

## **§ 6 Deckungsgrundsätze/ Budgets**

- (1) Im Haushaltsplan werden folgende fünf Fachbudgets gebildet:
  - Budget 0      Geschäftsbereich Landrat
  - Budget 1      Wirtschaft, Finanzen, Sicherheit und Recht
  - Budget 2      Kommunale Angelegenheiten, innerer Dienstbetrieb, Schulverwaltung und Bau
  - Budget 3      Verkehr, Bauordnung, Umwelt und Verbraucherschutz
  - Budget 4      Soziales, Jugend, Gesundheit und Kultur
- (2) Die Produkte werden im Haushaltsplan wie folgt den fünf Fachbudgets zugeordnet:
  - a) Budget 0      Geschäftsbereich Landrat
    - 11101      Verwaltungsführung inkl. Dezernate

11102	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
11103	Gleichstellung und Inklusion
11104	Personalrat
11105	Kreistag und Ausschüsse
11115	Interne Rechnungsprüfung
11116	Externe Rechnungsprüfung
11126	Beauftragte mit besonderen Aufgaben
12102	Wahlen
31560	Frauenhaus
b) Budget 1	Wirtschaft, Finanzen, Sicherheit und Recht
11113	Recht
11114	Genehmigung nach GVO, Bestellung gesetzl. Vertreter
11118	Haushaltsplanung und -überwachung
11119	Rechnungswesen (inkl. Kasse)
11120	Vollstreckung
11122	Beteiligungsverwaltung
12201	Allgemeine Ordnungsaufgaben
12202	Ausländerangelegenheiten
12210	Prävention
12601	Brandschutz/BKZ
12701	Rettungsdienst
12702	Leitstelle
12801	Katastrophenschutz
21601	Schulkostenbeiträge für Oberschulen
21703	Schulkostenbeiträge für Gymnasien
21801	Schulkostenbeiträge für Gesamtschulen
22102	Schulkostenbeiträge für Förderschulen
23102	Schulkostenbeiträge für Oberstufenzentren
23502	Schulkostenbeiträge für den Zweiten Bildungsweg
51105	Kreis- und Strukturentwicklung, Klimaschutz
52201	Wohnbauförderung
54701	ÖPNV
57101	Wirtschaftsförderung
57102	Europaangelegenheiten
57501	Förderung des Tourismus
61101	Steuern und Allgemeine Zuweisungen
61201	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
c) Budget 2	Kommunale Angelegenheiten, innerer Dienstbetrieb, Schulverwaltung und Bau
11106	Zentrale Dienste
11107	Organisation
11108	Information und Kommunikation
11109	Gebäude- und Immobilienmanagement
11110	Personalentwicklung
11111	Personalbetreuung
11117	Kommunalaufsicht
21701	Gymnasien
22101	Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt
23101	Oberstufenzentren
23501	Schule des Zweiten Bildungsweges
24101	Schülerbeförderung
24301	Sonstige schulische Aufgaben
26301	Kreismusikschule

27101	Kreisvolkshochschule
51104	Kommunale Aufgaben – GIS
51115	Strukturfonds
54201	Kreisstraßen, begleitende Radwege und sonstige Baukörper
55101	Öffentliches Grün (Rad- und Wanderwege)
d) Budget 3	Verkehr, Bauordnung, Umwelt und Verbraucherschutz
12103	Zensus (Volkszählung)
12203	Veterinärwesen
12205	Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung
12206	Zulassungswesen
12207	Fahrerlaubniswesen
12208	Verkehrsordnungswidrigkeiten
12209	Vollzug von Zwangsmaßnahmen
41404	Ambulante Schlachttier- und Fleischuntersuchung
41405	Schlachttier- und Fleischuntersuchung Schlachthof
41406	Lebensmittelüberwachung
51101	Liegenschaftskataster
51102	Vermessung
51103	Grundstücksmarktdaten
51106	Bauleit- und strategische Planung
52101	Bauantrags- / Bauanzeigeverfahren
52301	Denkmalschutz und -pflege
53701	Abfallwirtschaft
53702	Bodenschutz / Altlasten
55201	Gewässerschutz
55202	Gewässerrandstreifenprojekt
55401	Naturschutz- und Landschaftspflege
55501	Landwirtschaft
e) Budget 4	Soziales, Jugend, Gesundheit und Kultur
11150	Strategische Planung sozialer Leistungen
24201	Fördermaßnahmen für Schüler
27201	Kreisbibliothek/Fahrbibliothek
28101	Heimat- und sonstige Kulturpflege
28102	Sorben/Wenden
31110	Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)
31120	Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)
31140	Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)
31150	Hilfe in anderen Lebenslagen
31160	Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)
31200	Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II
31300	Umsetzung des Landesaufnahmegesetzes
31301	Migration
31400	Eingliederungshilfe nach SGB IX
31550	Unterbringung von Asylbewerbern
31561	Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen
33100	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
34101	Unterhaltsvorschussleistungen
34300	Betreuungsbehörde
35100	Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz
35160	Soziale Angelegenheiten - andere Kostenträger
35161	Sonstige soziale Hilfen
35170	Soziale Angelegenheiten - örtlicher Träger
36110	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
36120	Förderung von Kindern in Tagespflege

36200	Jugendarbeit
36308	Übrige Hilfen (Elterngeld)
36310	Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder-/Jugendschutz
36320	Förderung der Erziehung in der Familie
36330	Hilfe zur Erziehung
36341	Hilfe für junge Volljährige
36342	Inobhutnahme
36343	Eingliederungshilfe seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a
KJHG	
36352	Adoptionsvermittlung
36354	Amtspfleg-, Amtsvormund-, Beistandschaft
36501	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder
36601	Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit
41401	Maßnahmen der Gesundheitspflege
42101	Förderung des Sports

- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind Aufwendungen in Produkten, die zu einem Budget nach Absatz 2 gehören, gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge in den einzelnen Produkten berechtigen zu unabweisbaren Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.
- (4) Der Ausgleich des Mehrbedarfs ist innerhalb eines Budgets erst dann auszuführen, wenn innerhalb des Produktes der Mehrbedarf nicht ausgeglichen werden kann.
- (5) Unabweisbarer Mehrbedarf, der durch Minderaufwendungen im gleichen Budget oder durch Mehrerträge im gleichen Produkt gedeckt werden kann, gilt nicht als über- oder außerplanmäßig; eine Entscheidung des Kreistages nach § 70 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 5 Abs. 3 dieser Satzung entfällt.
- (6) Die Absätze 2-5 gelten nur für Aufwendungen und Erträge, die durch Produktverantwortliche innerhalb des Fachbudgets bewirtschaftet werden. Die übrigen Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn sie sachlich zusammenhängen (Sachbudget). Es werden u. a. folgende Sachbudgets gebildet:
- Sachbudget 1 - Personal (Personal- und Versorgungsaufwendungen),
  - Sachbudget 2 - Liegenschaften (Miete/Pacht, Bauunterhaltung und Bewirtschaftung),
  - Sachbudget 3 - Abschreibungen (Afa, Einzelwert- und Pauschalwertberichtigung).
- Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen gilt die Wertgrenze nach § 5 Absatz 3.
- (7) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit nur für die im Teilfinanzhaushalt veranschlagten Investitions- bzw. Investitionsfördermaßnahmen zu verwenden. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen innerhalb der Investitions- bzw. Investitionsfördermaßnahme; Absatz 5 gilt entsprechend.
- (8) Die Auszahlungsermächtigungen bei Baumaßnahmen an einer Liegenschaft und bei Teilmaßnahmen innerhalb einer Investitionsmaßnahme sind jeweils gegenseitig deckungsfähig. Absatz 5 gilt entsprechend.

aufgestellt: Lübben, 25.08.2023

festgestellt: Lübben, 29.08.2023

gez. Klein (Kämmerer)

gez. Loge (Landrat)

Lübben, 28.09.2023

(gez. Loge)  
Landrat

**Bekanntmachungsanordnung / Ersatzbekanntmachung**

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. § 67 Abs. 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) sowie § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (BekanntmV) die öffentliche Bekanntmachung der Ersten Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 (Erste Nachtragssatzung 2023/2024) im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald angeordnet.

Jeder kann Einsicht in die Erste Nachtragssatzung 2023/2024 mit ihren Anlagen nehmen. Sie liegt zur Einsichtnahme am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, im Zimmer 324 während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Die Heilungsvorschriften des § 3 Abs. 4 BbgKVerf in der zurzeit geltenden Fassung finden auf die Haushaltssatzung 2023/2024 Anwendung.

Die Haushaltssatzung 2023/2024 tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Lübben (Spreewald), 28.09.2023



Loge  
(Landrat)

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Landkreis Dahme-Spreewald**

Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft

### **Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 03/2023 vom 29. September 2023**

#### **zum Schutz gegen die Geflügelpest**

Auf Grund des andauernden enzootischen Geflügelpest-Geschehens bei Wildvögeln in Deutschland und dem Land Brandenburg und dem damit verbundenen hohen Eintrags- und Verbreitungsrisiko ergeht zum Schutz der Hausgeflügelbestände nachfolgende Tierseuchenallgemeinverfügung:

#### **I. Veranstaltungen mit Geflügel**

Für anzeigepflichtige Veranstaltungen mit Geflügel (Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art) werden folgende Maßregeln angeordnet:

1. Veranstaltungen mit Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) sind nur in geschlossenen Räumen durchzuführen.
2. Das Geflügel
  - ist längstens sieben Tage vor der Veranstaltung
  - durch einen amtlich beauftragten Tierarzt klinisch sowie
  - virologisch mittels kombinierte Rachen- und Kloakentupfermit negativem Ergebnis durch ein für diese Untersuchung akkreditiertes Labor auf aviäres Influenzavirus untersuchen zu lassen.

Die Stichprobe soll mindestens 60 Tiere des Bestandes betragen. Bei weniger als 60 Tieren sind alle Tiere des Geflügelbestandes untersuchen zu lassen.

Die tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung ist im Original mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

#### **II. Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe**

1. Geflügel, das außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche Niederlassung zu haben, gewerbsmäßig abgegeben werden soll, ist
  - längstens vier Tage vor der Abgabe
  - durch einen amtlich beauftragten Tierarzt klinisch oder
  - im Fall von Enten und Gänsen virologisch mittels kombinierte Rachen- und Kloakentupfermit negativem Ergebnis auf aviäres Influenzavirus untersuchen zu lassen.

Die Stichprobe soll mindestens 60 Tiere des Bestandes betragen. Bei weniger als 60 Tieren sind alle Tiere des vorhandenen Geflügelbestandes untersuchen zu lassen.

2. Derjenige, der das Geflügel abgibt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung im Original mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist.

Die Maßregeln nach II. gelten nicht für die Abgabe von Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird.

Die Untersuchungspflichten beziehen sich nicht auf Tauben.

### **III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der unter I und II. genannten Anordnungen dieser Tierseuchenallgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).

### **IV. Inkrafttreten**

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am 02. Oktober 2023 in Kraft.

### **Begründung:**

#### **A. Sachverhalt:**

Der Geflügelpest-Seuchenzug bei Wildvögeln ist trotz des Sommers erneut in Europa, Deutschland und dem Land Brandenburg nicht verebht. Somit kann die ganzjährige Anwesenheit des Virus in den Wildvögelpopulationen der anzeigepflichtigen Tierseuche auch in diesem Jahr bestätigt werden.

Die andauernde enzootische Geflügelpestlage ist mit einem hohen Eintrags- und Verbreitungsrisiko auch für die Hausgeflügelbestände verbunden. Die nun jahreszeitlich bedingten kühleren Temperaturen sowie die schwächere UV-Strahlung begünstigen zudem ein Überdauern von HPAI-Viren in der Umwelt. Der Vogelzug stellt einen weiteren Risikofaktor für die Aus- und Weiterverbreitung der HPAI-Viren dar.

Den Erfahrungen des letzten Jahres mit zahlreichen Geflügelpestausbrüchen im ganzen Bundesgebiet nach Veranstaltungen mit Geflügel und dem Reisegewerbe geschuldet, besteht ein hohes Eintrags- und Verbreitungsrisiko für die Hausgeflügelbestände unter diesen Bedingungen.

Aufgrund der Gefährdungslage ist daher von den Ermächtigungen gemäß den Vorgaben des Tiergesundheitsrechtes Gebrauch zu machen.

Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einem Eintrag und der möglichen Weiterverbreitung von HPAIV-Viren. Die einschlägig empfohlenen Biosicherheitsmaßnahmen sind daher konsequent einzuhalten und Überwachungs-

und Abklärungsuntersuchungen durchzuführen. In der aktuellen Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 25. September 2023 wird das Risiko des Eintrags, der Aus- und Weiterverbreitung der HPAIV H5-Viren in Wassergeflügelpopulationen im Zusammenhang mit steigenden Populationsdichten an Sammelplätzen als *hoch* eingestuft. Das Eintragsrisiko durch Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe oder Geflügelausstellungen innerhalb Deutschlands wird zwar als *moderat* eingestuft, jedoch wird auf die Erhöhung des Risikos in Zusammenhang mit dem Anstieg von Ausbrüchen bei Geflügel hingewiesen.

Durch geeignete Vorkehrungen ist daher Sorge dafür zu tragen, dass eine Einschleppung des Erregers in Hausgeflügelbestände oder eine Verschleppung nicht erfolgt. Die angeordneten Maßnahmen zielen darauf ab, einen Eintrag von Geflügelpest frühzeitig erkennen, effektiv bekämpfen zu können sowie mögliche Ausbreitungswege über Geflügelveranstaltungen und der Reisegewerbetätigkeit mit Geflügel zu verhindern. Gemäß der Risikoeinschätzung werden Geflügelhalter einschließlich Kleinsthalter dringend geraten, die Präventions- und Biosicherheitsmaßnahmen zu überprüfen und wenn nötig zu optimieren. Hilfreich kann dabei die so genannte „AI-Risikoampel“ sein, die kostenlos unter <https://risikoampel.uni-vechta.de/> eigens dafür entwickelt wurde und anonym von jedem Geflügelhalter genutzt werden kann.

### **B. Rechtliche Ausführungen:**

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist gemäß § 1 Abs. 4 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) für den Erlass dieser Tierseuchenallgemein-verfügung die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Nach §§ 7 und 14a der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) in Verbindung mit Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrechtsakt) kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, zusätzliche Maßnahmen für die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art und für die Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe anordnen.

Die angeordneten Maßnahmen haben Ihre Rechtsgrundlage nach § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV), § 7 Abs. 5 der GeflPestSchV und § 14a GeflPestSchV sowie gemäß den Erlassen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Anordnung zusätzlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Geflügelpest vom 14. und vom 28. September 2023.

**Hinweise:****1. Anmeldung der Geflügelhaltung bei der Veterinärbehörde**

Sofern noch nicht erfolgt, haben alle Halter von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Laufvögel) beim Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Hauptstraße 51, 15907 Lübben, ihre Haltung unverzüglich anzumelden. Das Anzeigeformular ist auf der Homepage des Amtes unter [https://www.dahme-spreewald.info/sixcms/media.php/83/Anzeige\\_Tierhaltung\\_v1.2\\_final.pdf](https://www.dahme-spreewald.info/sixcms/media.php/83/Anzeige_Tierhaltung_v1.2_final.pdf) in beschreibbarer Form eingestellt.

**2. Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen**

Ausdrücklich wird auf die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen verwiesen. Hilfestellungen für die Überprüfung der Biosicherheit im eigenen Geflügelbestand und Hinweise zur Optimierung bieten beispielhaft Checklisten und Merkblätter auf den Seiten des Friedrich-Loeffler-Institutes unter <https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegepest/>

**3. Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden kann.

**4. Kontaktdaten der Veterinärbehörde**

- Telefonische Erreichbarkeit: **03546 20-1613**  
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Dienstag von 08:00 bis 18:00 Uhr und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
- Erreichbarkeit per E-Mail: [veterinaeramt@dahme-spreewald.de](mailto:veterinaeramt@dahme-spreewald.de)
- Erreichbarkeit per Fax: 03546 20-1663

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Auf Grund von § 37 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)<sup>6</sup> hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die hiermit getroffenen Anordnungen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs einzuhalten.

Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder anzuordnen.

## **Rechtsgrundlagen**

- Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- TierGesG - Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen - Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938); zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852)
- GeflPestSchV - Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) vom 14. September 2023 mit Anordnung von Maßnahmen und vom 28. September 2023 mit Ergänzung der angeordneten Maßnahmen (Gesch-Z.: 07-32-2211/2023-005/010)
- VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der gültigen Fassung (i. d. g. F.)
- AGTierGesG - Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14) i. d. g. F.
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) i. d. g. F.

Im Auftrag

gez. Dr. Guth  
Amtstierärztin

<b>ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN</b>
---

## **Bekanntmachungen des TAZV Luckau**

### *Jahresabschlüsse für das Jahr 2022*

Dem von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 27.10.2023 gebilligten und geprüften Jahresabschluss 2022 des TAZV Luckau wurde einstimmig zugestimmt (Beschluss Nr. 03/23). Der Jahresabschluss und der Prüfvermerk der EKOVIS Wirtschaftstreuhandgesellschaft GmbH liegen in den Diensträumen des Verbandes, 15926 Luckau, Am Bahnhof 2, während der Sprechzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Luckau, den 29.09.2023

gez. Ladewig

Verbandsvorsteher